

Inhaltsverzeichnis

Teil A: UNICert®-kompatible Fremdsprachenausbildung

I. Prüfungs- und Studienordnung für die UNICert®-kompatible Fremdsprachen-ausbildung an der Universität Münster

II. Angebot

Teil A: UNICert®-kompatible Fremdsprachenausbildung

I. Prüfungs- und Studienordnung für die UNICert®-kompatible Fremdsprachen-ausbildung an der Universität Münster

Päambel

Innerhalb der UNICert®-kompatiblen Fremdsprachenausbildung des Sprachenzentrums der WWU Münster werden nicht allein Fremdsprachkenntnisse, sondern Qualifikationen vermittelt. So soll die Förderung der Fremdsprachkenntnisse durch die Einführung in die Fachsprachen der Disziplinen sowohl die Studierfähigkeit im Fachstudium unterstützen als auch zu einem gewinnbringenden Studienaufenthalt im Zielsprachenland befähigen. Des Weiteren hat die Ausbildung eine Vorbereitung auf die fremdsprachlichen Anforderungen akademischer Berufe zum Ziel. Das Erlernen von Fremdsprachen und die Erziehung zur Mehrsprachigkeit stellen in einem zusammenwachsenden Europa ein bildungspolitisches Leitziel dar.

§ 1 Bezeichnung, Gegenstand und Zweck der Ausbildung und Prüfung; Teilnahmevoraussetzungen

(1) An der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wird am Sprachenzentrum als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der verschiedenen Fakultäten/Fachbereiche in den in Punkt II aufgeführten Sprachen eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNICert®) abgeschlossen werden kann.

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der UNICert®-kompatiblen Fremdsprachenausbildung setzt Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus. Der Nachweis darüber wird durch einen Eingangstest geführt.

(3) Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird getragen vom Sprachenzentrum und wird nach Maßgabe der Möglichkeiten dieser Einrichtung auf einer oder mehreren von drei Fertigungsstufen sowie ggf. mit unterschiedlichen Wissenschaftsbereichsorientierungen angeboten.

(4) Die drei Fertigungsstufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von je ca. 8-12 SWS und haben jeweils eigene, wenn auch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden. Dabei können die Abschlüsse in den Stufen I und II durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen, die Abschlüsse der Stufe III nur auf der Basis einer Prüfung vergeben werden. Außer in der Stufe I sind neben einer allgemeinsprachlich-interkulturellen Ausrichtung auch fächergruppen- bzw. wissenschaftsbereichbezogene Ausbildungsstränge mit den entsprechenden Abschlussprofilen möglich.

§ 2 Studienverlauf

(1) Die Fremdsprachenausbildung erstreckt sich in der Regel für jede Stufe über zwei Semester und umfasst 8-12 SWS.

(2) Die Kurse der Stufe I sind im wesentlichen allgemeinsprachlich/interkulturell ausgerichtet und führen zu ausbaufähigen Grundkenntnissen in einer Fremdsprache, die mit geringen Vorkenntnissen erlernt wird. Das Zielniveau dieser Ausbildungsstufe orientiert sich an der Niveaustufe „B 1 – Threshold“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens* für Sprachen des Europarats.

(3) Die Kurse der Stufe II können, parallel zu der Weiterführung der allgemeinsprachlichen Orientierung, auch eine erste Ausrichtung auf bestimmte Wissenschaftsbereiche oder Fächergruppen eröffnen. Die zweite Stufe führt zu einer angemessenen Kommunikationsfähigkeit in studien- und berufsbezogenen Situationen. Absolventinnen und Absolventen dieser Stufe sollen die grundlegenden sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Lande der Zielsprache (unterste Mobilitätsstufe) erfüllen. Das Zielniveau dieser Ausbildungsstufe orientiert sich an der Niveaustufe „B2 – Vantage“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens* für Sprachen des Europarats.

(4) Die Kurse der Stufe III setzen das Modell der zweiten Stufe auf einer höheren Ebene fort. Absolventinnen und Absolventen dieser Stufe sollen den sprachlichen Anforderungen eines Auslands- und Studienaufenthaltes im Lande der Zielsprache in besonderem Maße gewachsen sein (empfohlene Mobilitätsstufe). Das Zielniveau dieser Ausbildungsstufe orientiert sich an der Niveaustufe „C 1 – Effective Operational Proficiency“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens* für Sprachen des Europarats.

§ 3 Studienabschnitte (Stufen I-III)

(1) In den Lehrveranstaltungen der einzelnen Studienabschnitte bzw. Stufen ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen.

(2) Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen wird nach regelmäßigem Kursbesuch und der Teilnahme an Klausuren, mündlichen Prüfungen beziehungsweise der Anfertigung von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen ausgestellt. In Lehrveranstaltungen, die Phasen des Absenzlernens konzeptionell und strukturell vorsehen, wird die Anwesenheitspflicht durch das Einreichen der ausgewiesenen Arbeitsaufträge als erfüllt gewertet.

(3) Für die Bewertung gilt § 11 entsprechend.

(4) Die Abschlüsse in den Stufen I und II werden durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen, die Abschlüsse der Stufe III nur auf der Basis einer Prüfung vergeben.

§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Zertifikats

(1) Für den Erwerb des Zertifikats muss die Bewerberin oder der Bewerber die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie oder er muss an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben sein.
2. Sie oder er darf für die Prüfung in Deutsch als Fremdsprache nicht der Verpflichtung unterliegen, vor Aufnahme des Fachstudiums an der Universität Münster den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse zu erbringen.
3. Sie oder er muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von 8-12 SWS nach Maßgabe der Studienordnung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können.
4. Sie oder er darf nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung schon endgültig nicht bestanden haben.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu § 4 Absatz 1.1 zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1.3 befreien. Es gelten folgende Bestimmungen für die Anrechnung anderweitig erbrachter Leistungen:

1. Auf Stufe UNICert® I kann beim Nachweis entsprechender Vorkenntnisse durch Einstufungstest der Propädeutikkurs (4 SWS) erlassen werden.
2. Dieses Verfahren (2.1) ist bei UNICert® II und III nicht möglich.
3. Auf den Stufen UNICert® II und III ist eine Anrechnung von vergleichbaren Leistungen anderer universitärer Einrichtungen möglich. Bei Leistungen aus anderem UNICert®-akkreditierten Programmen ist eine Anrechnung im Umfang von max. 50% möglich. Über eine mögliche Anrechnung von Leistungen aus Nicht-UNICert®-akkreditierten Programmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums ist qua Amt Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses. Sie/er benennt die beiden weiteren Mitglieder des

Prüfungsausschusses. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Lehrpersonen am Sprachenzentrum und erfüllen die Voraussetzungen zur Ernennung als Prüferin oder Prüfer gemäß § 6 Absatz 2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein stellvertretendes Mitglied in entsprechender Weise bestimmt.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung sowie Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der schrifführenden Person zu unterschreiben. Entscheidungen der oder des Vorsitzenden sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses richtet sich nach § 12 Absatz 5 Universitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Fassung vom 3. August 1993).

(4) Der Ausschluss einer Prüferin oder eines Prüfers von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NW. Ob dessen Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der Personen, deren persönliche Beteiligung in Frage steht. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung entscheidend war.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer der Abschlussprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die beisitzenden Personen für die einzelnen Prüfungskommissionen.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern können alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Sprachenzentrums sowie die Lehrbeauftragten bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie auch anderer Universitäten oder Hochschulen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellen.

§ 7 Termine, Meldung und Zulassung

(1) Die Prüfungen (UNicert® Stufe III) finden in der Regel einmal im Semester statt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt zu Beginn des Semesters die Prüfungstermine fest.

(2) Die Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen.

(3) Bei der Meldung zu einer UNlcert®-Prüfung ist als Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:
- der Studierendenausweis als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Absatz 1.1;
- die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNlcert®-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Absatz 1.3;

(4) Die Zulassung zu den UNlcert®-Prüfungen wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 8 Absatz 3 nicht erbracht werden können oder die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Absätze 1.2 und 1.4 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.

§ 8 Umfang und Formen der Prüfung

(1) In den Stufen I und II werden die Abschlüsse durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen vergeben. Die Endnote ergibt sich aus der Addition der bisher erbrachten Einzelleistungen und Division durch die Anzahl der Teilleistungen.

(2) Die Stufe III wird durch eine Prüfung abgeschlossen, die jeweils aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil besteht.

(3) Die Prüfung zum Erwerb des UNlcert® Stufe III besteht aus folgenden vier Teilen:

1. Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten.
2. Die Hörverstehensprüfung hat eine Dauer von 30 Minuten
3. Die Leseverstehensprüfung hat eine Dauer von 90 Minuten.
4. Die Überprüfung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit hat eine Dauer von 90 Minuten.

(4) Bei fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich entnommen.

(5) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Teilnahme an der Kursevaluation anhand eines vom Sprachenzentrum vorgegebenen Fragebogens ist Bestandteil der Prüfungsleistung. Die Abgabe des Fragebogens ist verpflichtend.

§ 9 Bewertung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer (bzw. eine prüfende und eine beisitzende Person) angehören. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(3) Weichen die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer (bzw. der prüfenden und der beisitzenden Person) voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.

(4) Wenn die Bestellung einer zweiten prüfenden/beisitzenden Person die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch eine zweite prüfende Person abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die dann auf eine der in § 10 aufgeführten Noten gerundet wird. Liegt das Ergebnis zwischen zwei Noten wird zugunsten der Kandidatin oder des Kandidaten entschieden.

(6) Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Universitätsprüfungen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNICert®-Prüfungen unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden. Ein entsprechender Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 10 Ergebnis und Zeugnis

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

1,0	1,3	--	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0	2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0	3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0	--	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
--	5,0	--	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Weitere Notenstufungen sind nicht zulässig. Bei gleicher Nähe zu zwei Notenstufen gemäß Absatz 1 wird zur nächstbesseren Notenstufe gerundet.

(3) Die Gesamtnote des UNIcert®-Zertifikates der Stufe III setzt sich zu $\frac{1}{5}$ aus den Noten für die erbrachten Studienleistungen und zu $\frac{4}{5}$ aus den Noten für die erbrachten Prüfungsleistungen zusammen. Für die Berechnung der Gesamtnote gelten § 9 Absatz 5 und § 10 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote schlechter als 4,0 ist.

(5) Über den erreichten Abschluss wird ein Zertifikat ausgestellt. Es enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, die UNIcert®-Stufe, ggf. die gewählte Fachorientierung, die erbrachten Studienleistungen, die Noten der Prüfungsteile (Stufe III) sowie die Gesamtnote. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen. Das Zertifikat wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses sowie von der Leiterin oder dem Leiter des Sprachenzentrums unterzeichnet.

Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, und angibt, ob die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiate

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. § 5 Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.

(5) Soweit einem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 5 Absätze 1-4 der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Regelung zur Bewertung von sprachlichen Leistungen am Sprachenzentrum:

1. Sprachliche Eigenleistung: Zur Bewertung der Leistung muss der Sprachstand beurteilt werden können. Die sprachlichen Beiträge müssen eine selbständige Produktion erkennen lassen. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Leistung mit mangelhaft bewertet, und es wird kein Leistungsnachweis ausgestellt. Falls zwei Leistungen im Kurs vorgesehen sind, kann die mangelhafte Leistung angerechnet werden.

2. Plagiat: "Ein Plagiat liegt vor, wenn Texte Dritter ganz oder teilweise, wörtlich oder nahezu wörtlich übernommen und als eigene wissenschaftliche Leistung ausgegeben werden. Ein solches Vorgehen widerspricht nicht nur guter wissenschaftlicher Praxis, es ist auch eine Form geistigen Diebstahls und damit eine Verletzung des Urheberrechts."

(Resolution des Deutschen Hochschulverbandes vom 17. Juli 2002)

Plagiate werden am Sprachenzentrum grundsätzlich mit ungenügend bewertet. In diesem Fall wird kein Leistungsnachweis ausgestellt. Auch eine Wiederholung der Klausur bzw. der Arbeit im Rahmen der entsprechenden Veranstaltung ist nicht möglich. Falls zwei Leistungen im Kurs vorgesehen sind, kann die ungenügende Leistung nicht angerechnet werden.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb des auf die Prüfung folgenden Semesters bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine Anrechnung von Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 14 Prüfungsverlängerung

Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidatinnen und Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten

Kandidatinnen und Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es angezeigt erscheinen läßt, eine Verlängerung der Prüfungszeit bis zu einem Viertel zu gewähren.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Letzte Reakkreditierung am 23.06.2014 für den Zeitraum 01.10.2013 bis 30.09.2018